

Nicht nur die Gesellschaftsgefährlichkeit entscheidet

Der Beitrag von C r e u z b u r g in NJ 1960 S. 756 ff. behandelt eine Reihe aktueller theoretischer Probleme, die mit der Nichtbestrafung bzw. Bestrafung geringfügiger Straftaten Zusammenhängen. Der Verfasser entwickelt dabei eine Reihe interessanter und beachtenswerter Gedanken. Jedoch enthalten die Ausführungen einen offensichtlichen Bruch: Durch den Artikel zieht sich der Gedanke, daß die Gesellschaftsgefährlichkeit — ihr geringer Grad bei den geringfügigen Straftaten — nicht allein die Antwort auf die Fragen gibt, ob eine gerichtliche Bestrafung zu erfolgen hat oder nicht. Zu Recht wendet sich Creuzburg ausdrücklich gegen eine Identifizierung von Gesellschaftsgefährlichkeit und Strafbarkeit. Seine Ausführungen münden in einen Gesetzgebungsvorschlag ein. In diesem geht er jedoch bei der Entscheidung der Frage: „Gerichtliche Verfolgung oder Erziehung des Täters allein durch das Kollektiv der Werktätigen?“ **ausschließlich** von der — objektiv festgestellten — Geringfügigkeit der Handlung (entsprechend ihrem materiellen bzw. ideologischen Schaden) aus, d. h. **ausschließlich** vom (geringen) Grad der **Gesellschaftsgefährlichkeit**.

Dieser Widerspruch ist nicht zufälliger Art. Er ist Ausdruck des Widerstreits zweier grundsätzlich verschiedener Konzeptionen:

1. daß allein die Gesellschaftsgefährlichkeit die Strafbarkeit bzw. Strafwürdigkeit und das Maß der Strafen bestimmt,
2. daß die Anwendbarkeit der Strafen gleichermaßen auch davon abhängig ist, was auf Grund der konkreten Entstehungs- und Begehungsbedingungen der Straftat notwendigerweise an gesellschaftlichen Veränderungen im betreffenden Kollektiv, beim Täter und sonst in seiner sozialen Umgebung erreicht werden muß und welche Rolle dabei die gerichtliche Strafe zu spielen hat.

Die Aktualität dieser Problematik zeigt auch das Urteil des Obersten Gerichts vom 21. September 1960 (NJ 1960 S. 731 ff.). Während der dritte Rechtssatz, nach welchem außer der Gesellschaftsgefährlichkeit auch der Bewußtseinsstand des Angeklagten und seines Kollektivs zu beachten ist, mehr der zweiten und m. E. richtigen Konzeption entspricht, befindet sich in den Gründen des Urteils (S. 732) — zumindest dem Wortlaut nach — eine entgegengesetzte Formulierung, wenn gesagt wird: „Ausgangspunkt für die Beantwortung der Frage, ob eine gerichtliche Maßnahme oder eine Maßnahme der außergerichtlichen gesellschaftlichen Erziehung getroffen werden und welcher Art sie sein muß, kann **allein** (hervorgehoben von mir — E. B.) die Feststellung sein, ob ... die ... Handlung ... gefährlich ist.“ Später heißt es allerdings, daß die gesellschaftliche Entwicklung des Angeklagten und der Bewußtseinsstand seines Kollektivs für diese Fragen „ebenfalls von Bedeutung“ sind (S. 733).

Die m. E. im Ergebnis zu bejahende Entscheidung des Obersten Gerichts fordert also wie die Arbeit Creuzburgs zur Kritik heraus. In beiden Darlegungen werden die Nachwirkungen der erstgenannten Konzeption — alles auf die Gesellschaftsgefährlichkeit abzustellen — erkennbar. Diese vorwiegend (bzw. ausschließlich) rückwärts gewandte, auf die begangene Tat abstellende Vorstellung kommt bei Creuzburg darüber hinaus auch noch in dem unrichtigen Bemühen zum Ausdruck, alles unter die Gesellschaftsgefährlichkeit zu subsumieren, auch die Ursachen des Verbrechens.¹

In Wirklichkeit hat der Arbeiter-und-Bauern-Staat — wie Creuzburg im allgemeinen auch darlegt — niemals nur die Gesellschaftsgefährlichkeit von Handlungen zur Grundlage seiner Strgfpolitik gemacht. Sowohl in der gesetzgeberischen Arbeit als auch in der Justizpraxis war stets gleichzeitig zu prüfen, ob (und in welchem Maß) die Anwendung von Strafwang auf Grund der konkreten Bedingungen des Klassenkampfes möglich und notwendig, also politisch richtig war; m. a. W.: ob und inwieweit der Strafwang das geeignete Mittel zur Durchsetzung der Politik der Partei, d. h. der historischen Notwendigkeit, war. Unsere Strafpolitik muß stets der Strategie und Taktik der Partei der Arbeiterklasse untergeordnet sein, die den objektiven Erfordernissen des Klassenkampfes und dem gesetzmäßigen gesellschaftlichen Fortschritt entsprechen. Unsere Strafpolitik ist also objektiv bestimmt, und es liegt daher auch nicht „im reinen Ermessen der Staatsorgane ... , Strafmaßnahmen durchzuführen“ oder nicht. Und deshalb, weil unsere Strafpolitik von den objektiven, sich entwickelnden und verändernden gesellschaftlichen Bedingungen abhängt, sind „Sozialisten ... keine Fetischisten der Strafe und hängen ihr nicht sklavisch an“².

Die zentrale Frage ist: Wie hilft das Strafrecht der DDR, die allgemeinen politischen Aufgaben in Deutschland zu lösen, und wo, wann und in welchem Maße ist dabei der Einsatz von Strafwang notwendig?

Ein Aspekt zur Beantwortung dieser Frage ist die konkrete Gesellschaftsgefährlichkeit der Tat, wobei das Gesetz eine richtungweisende Anleitung und Hilfe gibt. Der zweite und nicht minder wichtige Aspekt muß die mit Hilfe des Strafrechts und der Strafe zu erzielende gesellschaftliche Veränderung, die konkrete Förderung der historischen Umwälzung sein; denn das ist die gesellschaftliche Funktion unseres Strafrechts und der Strafe. Auch dazu gibt das Gesetz die prinzipielle Orientierung. Es ist offensichtlich, daß dieser zweite Aspekt in der jetzigen Etappe — und zwar gerade auch im Hinblick auf die Nichtanwendung von gerichtlicher Strafe — wesentlich an Bedeutung gewonnen hat. Denn Strafrecht und Straf justiz können und müssen jetzt den allseitigen gesellschaftlichen Umwälzungsprozeß weit **bewußter** fördern und sichern.

Unter diesen Bedingungen scheint mir die von Creuzburg de lege ferenda vorgeschlagene Formulierung nicht genügend auf die Bedeutung der gesellschaftlichen Kräfte zu orientieren. Creuzburg hätte die in Art. 4 des Entwurfs des Gesetzes über die Erhöhung der Rolle der Öffentlichkeit im Kampf gegen die Verletzungen der sowjetischen Gesetzlichkeit und der Regeln des sozialistischen Gemeinschaftslebens³ enthaltenen sowjetischen Erfahrungen stärker beachten

1. Die Gesellschaftsgefährlichkeit ist die grundlegende, das klassenmäßige Wesen des Verbrechens kennzeichnende Eigenschaft einer solchen Handlung. Wenngleich auf Grund des dialektischen Zusammenhangs die Ursachen einer Erscheinung in sie eingehen, ihr Wesen mitbestimmen, so ergibt sich daraus nicht die Identität von Ursache und Wesen, daß die Ursachen im Wesen aufgehen. Vielmehr äußern sich die Ursachen — wie das Wesen — namentlich in den Wirkungen der Tat. Wenn also die Definition der Gesellschaftsgefährlichkeit im Lehrbuch des Strafrechts der DDR (Allgemeiner Teil, Berlin 1957, S. 266) auf die gesellschaftlich destruktiven Wirkungen abstellt, so ist das durchaus richtig, und die Nennung von Ursachen wäre hier fehl am Platze. Dem sozialen, antisozialistischen Inhalt der Tat nach sind die Ursachen — über die subjektive Tateseite — in die gesellschaftlich destruktiven Wirkungen der Tat, also in die Gesellschaftsgefährlichkeit, eingeflossen.

2. vgl. W. Ulbricht, Grundfragen der ökonomischen und politischen Entwicklung in der DDR, Berlin 1958, S. 113 und 120.

* vgl. NJ 1960 S. 46.